

Der Vorstand



Wirtschaftsverband Windkraftwerke e.V. – Mardalstraße 9 – 30559 Hannover

An den

Deutschen Bundestag

Ausschuss für Klimaschutz und Energie

Geschäftsstelle:

Mardalstraße 9
30559 Hannover
Tel.: 05121 – 935 60 80
E-Mail: info@wvwindkraft.de
Lobbyregister: R001043

Vorstand:

Lothar Schulze, *Vorsitzender*
Udo Paschedag, *Stellvertreter*
Nils Niescken, *Schatzmeister*
Curtis Briggs
Karl Detlef
Fritz Laabs

Ehrevorsitz:

Dr. Wolfgang von Geldern

13.01.2025

Anhörung zum Gesetzentwurf der CDU/CSU-Fraktion für mehr Steuerung und Akzeptanz beim Windenergieausbau und zur Beschleunigung des Wohnungsbaus, Stand: 17.12.2024

Hier: unaufgeforderte Stellungnahme des Wirtschaftsverband Windkraftwerke e. V.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die vorliegende unaufgeforderte Stellungnahme im Rahmen der Anhörung zum Gesetzentwurf der CDU/CSU-Fraktion für mehr Steuerung und Akzeptanz beim Windenergieausbau und zur Beschleunigung des Wohnungsbaus, Stand 17.12.2024, richtet der WVW an Abgeordnete des Deutschen Bundestages im Ausschuss für Klimaschutz und Energie. Der Wirtschaftsverband Windkraftwerke e. V. ist im Lobbyregister unter der Nummer R001043 registriert.

1. Gesamtbewertung

Den Gesetzentwurf lehnen wir wegen der absehbaren erheblichen Behinderungen des Windenergieausbaus im Widerspruch zu den politisch und gesetzgeberisch festgelegten Zielen ab. Den Wunsch nach einer Steuerung der Windenergie in die zukünftigen Windenergiegebiete können wir dem Grundsatz nach nachvollziehen. Die Motivation für den vorliegenden Gesetzentwurf rührt vermutlich aus einzelnen Planungsregionen innerhalb des Landes NRW her. Die Lösung der dortigen, im wesentlichen durch frühere Versäumnisse bei der Flächenausweisung begründeten Situation mit dem vorliegenden Gesetzentwurf würde bundesweit zu erheblichen Behinderungen bei Planungs- und Genehmigungsprozessen im Windenergiebereich führen. Zudem passt die „Problemlösung“ für Teile des Landes NRW nicht zu den in anderen Bundesländern und Planungsregionen etablierten Planungsprozessen.

Wir fordern daher die Abgeordneten des Deutschen Bundestags und den Ausschuss für Klimaschutz und Energie auf, vor der Neuwahl des Bundestages keinen unausgereiften Schnellschuss zu beschließen. Weitreichende Änderungen an den eingeführten Planungsregularien dürfen nur in geordneten Gesetzgebungsprozessen unter angemessener Einbindung der Windenergiebranche und ihrer Verbände beschlossen und umgesetzt werden,

um den Ausbau der Windenergie nicht zu behindern, getätigte Investitionen und Vorleistungen nicht zu entwerten und das erforderliche Vertrauen in die Verlässlichkeit von Rahmenbedingungen nicht zu gefährden.

Insbesondere kritisieren wir:

- Die Einschränkung der Festlegung, nach der die Windenergienutzung an Land im überragenden öffentlichen Interesse liegt, da dies rechtlich unterschiedlich auslegbar ist und zu Verunsicherungen führen würde. Das überragende Gewicht der Windenergie muss insbesondere bei Bewertungen und Abwägungen im Genehmigungsprozess vollumfänglich erhalten bleiben.

- Die volle Anrechenbarkeit von bis zum 01.02.2024 in Kraft getretenen Rotor-in-Plänen. Dies ist nicht sachgerecht, würde die Flächenziele verwässern, die Erreichung der Klima- und Ausbauziele gefährden und in großem Umfang getätigte Investitionen gefährden. Die Annahme der Genehmigungsfähigkeit an Standorten, bei denen der Rotor trotz der Rotor-in-Regelung die Grenzen des Plangebietes überragt, ist zudem nicht rechtssicher und würde zu großen Verunsicherungen führen.

- Die Fortgeltung der gesamthaften Feststellung der Zielerreichung bei gerichtlich festgestellter Fehlerhaftigkeit, da bereits Regelungen für einzelne fehlerhafte Pläne bestehen. Die geplante Regelung widerspricht dem politischen Willen, Verhinderungsplanungen zu verhindern.

- Die nicht an weitere Bedingungen geknüpfte, umfassende und endgültige Untersagungsmöglichkeit für Planungsträger. Zahlreiche bereits weitreichend geplante Vorhaben sind bei Einführung der Regelung mit dem endgültigen Scheitern konfrontiert. Finanzielle und personelle Vorleistungen von Projektentwicklern, die im Vertrauen auf die Verlässlichkeit der Rahmenbedingungen investiert wurden, drohen zu verfallen. Dies ist mittelstandsfeindlich und gefährdet das Investitionsklima.

- Der Schutz von weit gediehenen Vorhaben mit umfangreichen Vorleistungen muss sehr deutlich gestärkt werden. Die vorgeschlagene Regelung würde nur Projekte vor der Untersagung schützen, die seit sich mehr als zwei Jahren im Genehmigungsverfahren befinden. Der Schutz vor der Untersagung muss auf sämtliche Vorhaben zu erweitert werden, für die vor dem Einsetzen der Entprivilegierung ein vollständiger Genehmigungsantrag (Vollständigkeit im Sinne von vollständigen, prüffähigen Unterlagen) eingereicht wurde.

2. Spezifische Anmerkungen

Zu Artikel 1, Nr. 1

§ 1 Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Werden die Flächenziele nach Maßgabe von § 3 Absätze 1 und 2 erreicht, so ist dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Windenergie an Land nach § 2 EEG 2023 insoweit Rechnung getragen.“

WVV-Bewertung:

Die vorgesehene Regelung kann juristisch unterschiedlich interpretiert werden. Es müsste mindestens klargestellt werden, dass sich die Einschränkung des überragenden öffentlichen Interesses ausschließlich auf Abwägungen bei der Ausweisung zusätzlicher, über die Flächenvorgabe des WindBG hinausgehender Flächen für die Windenergie bezieht.

Es muss eindeutig herausgestellt werden, dass § 2 EEG im Hinblick auf das Genehmigungsverfahren und damit verbundene Bewertungen und Abwägungen keinerlei Relativierungen oder Einschränkungen erfährt. Denn ausgewiesene Flächen sind noch keine genehmigten Projekte und garantieren nicht die spätere tatsächliche Genehmigungserteilung.

§ 2 EEG wirkt gerade auf die hohe Gewichtung der erneuerbaren Energien bei Abwägungen gegenüber konkurrierenden Belangen (außer militärischen Aspekten) und sorgt damit dafür, dass sich die Windenergie im Genehmigungsverfahren auf der konkreten Fläche auch tatsächlich gegenüber anderen Schutzgütern durchsetzen kann. Die Bereitstellung von Flächen allein ist noch kein Beitrag zur Klimaneutralität! Diese wird erst durch die tatsächliche Produktion von Strom aus erneuerbaren Energien erreicht.

Im übrigen legt das Windenergieflächenbedarfsgesetz in § 3 lediglich Mindestziele fest. Das überragende öffentliche Interesse sollte auch für über die Mindestziele hinausgehende Flächenausweisungen bestehen bleiben, solange das Ziel der Klimaneutralität nicht erreicht ist. Dies legt auch Artikel 16f der RED III fest, in dem das überragende öffentliche Interesse explizit bis zum Erreichen der Klimaneutralität vorgesehen ist.

WVW-Forderung: Streichung der Regelung. Sofern der Gesetzgeber dennoch an der Regelung festhalten will, muss klargestellt werden, dass sich die geplante Einschränkung des überragenden öffentlichen Interesses und des Dienstes für die öffentliche Sicherheit im Sinne von § 2 EEG nur auf über die Flächenziele des WindBG hinausgehende Flächenausweisungen bezieht und die Festlegungen des § 2 EEG bei Bewertungen und Abwägungen im Genehmigungsprozess vollumfänglich erhalten bleiben.

Zu Artikel 1, Nr. 2 und Nr. 3

§ 2 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„2. Rotor-innerhalb-Flächen:

Flächen im Sinne der Nummer 1, die in einem Raumordnungsplan oder Bauleitplan ausgewiesen wurden, der bestimmt, dass die Rotorblätter von Windenergieanlagen innerhalb der ausgewiesenen Fläche liegen müssen;“

§ 4 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Rotor-innerhalb-Flächen in Plänen, die nach dem 01.02.2024 wirksam geworden sind, sind nur anteilig auf die Flächenbeitragswerte anzurechnen.“

WVW-Bewertung: Mit dieser Regelung wäre die überwiegende Anzahl bestehender Windenergiegebiete in Regionalplänen und kommunalen Flächennutzungsplänen trotz in vielen Fällen bestehender Rotor-in – Regelung vollständig auf die Zielvorgaben des WindBG anrechenbar. Vor Inkrafttreten des WindBG waren ca. 0,8% der Bundesfläche als Windenergiegebiete ausgewiesen. Aufgrund zahlreicher Hemmnisse und Hindernisse im Genehmigungsverfahren und bei der Umsetzung wurde davon nur etwas mehr als die Hälfte tatsächlich mit Windenergieanlagen genutzt (ca. 0,5% der Bundesfläche). In einzelnen Fällen kann es vorgekommen sein, dass Rotoren von Windenergieanlagen über die Grenze des Plangebietes hinausgeragt haben. Nach unserer Erfahrung ist dies zumindest in Niedersachsen regelmäßig nicht der Fall gewesen. Eine pauschale volle Anrechenbarkeit würde die in sich plausible Festlegung der Flächenziele von bundesweit 2% verwässern.

Die Argumentation zur vollen Anrechenbarkeit von Rotor-In-Flächen in der Begründung halten wir für wenig belastbar. Nur weil in einigen Fällen in Randbereichen Genehmigungen erteilt wurden, darf nicht davon ausgegangen werden, dass dies immer rechtssicher funktioniert. Die bislang ergangene Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Ebene der Bauleitplanung hat diese Möglichkeit jedenfalls abgelehnt (BVerwG, Urt. v. 21.10.2004 – 4 C 3/04 -, juris, Rn. 40). In der Rechtsprechung für die Regionalplanebene ist bislang nicht abschließend geklärt, ob Windenergieanlagen in den Randbereichen zulässig sind, solange der zugrunde liegende Plan keine explizite Festlegung der Rotor-out Möglichkeit enthält. Es besteht daher eine erhebliche Unsicherheit für entsprechende Planungen. Dies spricht eindeutig gegen eine pauschale vollständige Anrechenbarkeit.

Die Streichung der Möglichkeit in § 5 Absatz 4 per Beschluss festzustellen, dass ein Plan Rotor-out zulässt, ist aus den gleichen Gründen mit hoher Rechtsunsicherheit verbunden.

Zudem würde die geplante geänderte Anrechenbarkeit in vielen Regionen zur sofortigen Erreichung des Teilflächenziels 2027 führen und damit viele, häufig bereits weit und mit massiven Vorleistungen entwickelte Vorhaben durch die einsetzende Entprivilegierung kurzfristig unrealisierbar machen. Eine derartige Entwertung von Projektinvestitionen, die im Vertrauen auf die Rahmenbedingungen getätigt wurden, schadet dem Vertrauen in die Rahmenbedingungen und gefährdet das Investitionsklima.

WVW-Forderung: Die geplanten Änderungen lehnen wir ab. Die volle Anrechenbarkeit von bis zum 01.02.2024 in Kraft getretenen Rotor-in-Plänen ist nicht sachgerecht, würde die Flächenziele verwässern, die Erreichung der Klima- und Ausbauziele gefährden und in großem Umfang getätigte Investitionen gefährden. Die Annahme der Genehmigungsfähigkeit an Standorten, bei denen der Rotor trotz der Rotor-in - Regelung die Grenzen des Plangebietes überragt, ist nicht rechtssicher und würde zu großen Verunsicherungen führen. Aus den gleichen Gründen ist auch die Streichung des bisherigen § 5 Abs. 4 abzulehnen.

Zu Artikel 1, Nr. 4

§ 5 wird wie folgt geändert:

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz eingefügt:

„Wird eine Feststellung nach Absatz 1 oder 2 durch die Entscheidung eines Gerichtes für unwirksam erklärt oder dessen Unwirksamkeit in den Entscheidungsgründen angenommen oder im Rahmen einer einstweiligen Anordnung außer Vollzug gesetzt, bleiben die Rechtswirkungen der Feststellung für ein Jahr ab Rechtskraft der Entscheidung aufrechterhalten. Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen eine Feststellung nach Absatz 1 oder 2 haben keine aufschiebende Wirkung.“

WVW-Bewertung: Diese Regelung halten wir nicht für erforderlich. Die bestehende Regelung in § 4 Absatz 2 WindBG bewirkt bereits die Fortgeltung der Anrechenbarkeit von Flächen in fehlerhaften Plänen mit dem Ziel der Heilbarkeit vor dem Hintergrund, dass die Planaufstellung sehr komplex ist und mannigfaltige Fehlermöglichkeiten bei der Aufstellung existieren. Zudem kann die Regelung die Möglichkeit für Planungsträger schaffen, innerhalb der Jahresfrist ab Rechtskraft der Entscheidung die Voraussetzungen für eine Untersagung herbeizuführen. Damit können Verhinderungsplanungen (z.B. Ausweisungen von nicht geeigneten Flächen) ermöglicht und abgesichert werden.

WVW-Forderung: Die Fortgeltung der gesamthaften Feststellung der Zielerreichung bei gerichtlich festgestellter Fehlerhaftigkeit halten wir nicht für erforderlich, da bereits Regelungen für einzelne fehlerhafte Pläne bestehen. Zudem widerspricht die geplante Regelung dem politischen Willen, Verhinderungsplanungen zu verhindern. Wir lehnen die Änderung daher ab.

Zu Artikel 2, Nr. 1

1) § 245e Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes jeweils zuständige Planungsträger kann die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, gegenüber der zuständigen Genehmigungsbehörde längstens bis zum Ablauf des Stichtags für den Flächenbeitragswert nach Spalte 1 der Anlage des Windenergieflächenbedarfsgesetzes untersagen, wenn

1. das Verfahren zur Aufstellung eines Raumordnungs- oder Bauleitplan, mit dem der jeweilige Flächenbeitragswert im Sinne des § 3 Absatz 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes oder ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel erreicht werden soll, förmlich eingeleitet wurde und

2. der Vorhabenstandort außerhalb eines ausgewiesenen oder in Planung befindlichen Windenergiegebiets im Sinne des § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes liegt.

Zurückstellungen aufgrund dieses Absatzes in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel ...] geltenden Fassung gelten als Untersagungen nach Satz 1 fort, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllt sind. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Vorhaben nach Absatz 3 1. Halbsatz. Landesrechtliche Vorschriften, die vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel...] in Kraft getreten sind, bleiben unberührt.“

WVW-Bewertung: Die Rückstellungs- bzw. Untersagungsmöglichkeit ist sehr weitgehend. Gemäß einer vergleichbaren Regelung im Landesplanungsgesetz NRW musste nachgewiesen werden, dass die Durchführung der Planung durch das Vorhaben außerhalb der Kulisse unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden würde. Diese Nachweispflicht entfällt hier. Auch die in NRW durch einen Erlass des MWIKE vorgegebene Ausnahme von kommunal erwünschten Vorhaben (auf Grundlage der Bauleitplanung und/oder mit kommunalem Einvernehmen) ist im vorliegenden Entwurf nicht vorgesehen.

Es ist daher anzunehmen, dass insbesondere der Windenergienutzung kritisch bis ablehnend gegenüberstehende Länder, Regionen, Landkreise und Kommunen von der Rückstellungs-/Untersagungsmöglichkeit Gebrauch machen und in diesen Regionen die weitere Entwicklung der Windenergie bis zur Feststellung der Flächenziele zu Erliegen bringen.

Die Bedingung der förmlichen Einleitung des Aufstellungsverfahrens für die Möglichkeit der Untersagung halten wir nicht für angemessen. Auch die Vorlage eines Entwurfs von Windenergiegebieten und der Beginn der Beteiligung der Öffentlichkeit wäre unserer Ansicht nach eine ungeeignete Grundlage. Die Öffentlichkeitsbeteiligung dient u.a. der Prüfung der Gebietskulisse. Regelmäßig sind Änderungen der Gebietskulisse im Sinne des Wegfalls einzelner Flächen und deren Ersatz durch andere Flächen die Folge. Die Aussagekraft der Informationen durch die Öffentlichkeitsbeteiligung ist daher beschränkt. Ein geplanter Standort kann somit von einer Untersagung betroffen sein, obwohl er im Zuge einer späteren Planänderung der Flächenkulisse in die positive Flächenkulisse fallen kann.

Die geplante Untersagungsmöglichkeit entzieht auch bereits weiter gediehenen Vorhaben die Genehmigungsgrundlage, bei denen bereits umfangreiche personelle und finanzielle Vorleistungen in Form von Begutachtungen und Planungsleistungen erbracht worden sind und die in vielen Fällen im Einverständnis mit den Kommunen geplant werden. Faktisch wird hier eine Entprivilegierung eingeführt, obwohl die bisher im WindBG vorgesehene Grundlage der Entprivilegierung (die Erreichung des Teilflächenziels 2027) noch nicht eingetreten ist.

WVW-Forderung: Die nicht an weitere Bedingungen geknüpfte, umfassende und endgültige Untersagungsmöglichkeit für Planungsträger stellt eine drastische Verschlechterung gegenüber der bisher geltenden Rechtslage dar und wird von uns abgelehnt. Zahlreiche bereits weitreichend geplante Vorhaben drohen bei Einführung der Regelung endgültig zu scheitern. Umfangreiche Vorleistungen von Projektentwicklern, die im Vertrauen auf die Verlässlichkeit der Rahmenbedingungen investiert wurden, drohen zu verfallen. Eine Untersagungsmöglichkeit sollte – wenn überhaupt - erst nach einer gründlichen Analyse der Folgen in einem späteren Gesetzgebungsverfahren erneut in Betracht gezogen werden. Dabei müssen mindestens Vorhaben geschützt werden, bei denen die Projektentwickler bereits umfangreiche Vorleistungen erbracht haben. Auch die im Landesplanungsgesetz NRW vorgesehenen Nachweise und der kommunale Willen müssen berücksichtigt werden.

Zu Artikel 2, Nr. 2

2) § 249 Nach Absatz 2 Satz 3 werden folgende neue Sätze 4 bis 6 angefügt:

„Die Rechtsfolgen der Sätze 1 und 2 treten nicht ein für Vorhaben, für die die jeweilige Frist für die Entscheidung über den vollständigen Antrag auf Zulassung des Vorhabens nach § 10 Absatz 6a Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vor dem 2. Februar 2023 verstrichen ist. Die Rechtsfolge nach den Sätzen 1 und 2 für Vorbescheide nach § 9 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bleibt durch Satz 4 unberührt. Soweit die Voraussetzungen des Satz 4

erfüllt sind, findet eine Untersagung nach § 245e Abs. 2 keine Anwendung.“ Die Rückstellungs-/Untersagungsmöglichkeit soll nicht für vollständige Genehmigungsanträge gelten, die bereits vor der öffentlichen Auslegung der Planentwürfe vorliegen, sofern nicht ein Ausschluss der Flächen nach § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB vorliegt.

WWV-Bewertung: Die geplante Regelung zum Schutz von Vorleistungen und Investitionen in Projektentwicklung wird dem absehbaren Problem für zahlreiche Vorhabenträger, deren Projekte im Vertrauen auf die geschaffenen Rahmenbedingungen entwickelt wurden und die durch die Untersagungsmöglichkeit vor dem endgültigen Scheitern stehen, nicht gerecht. Die Anforderung des (behördlichen) Fristverstreichens eines vollständigen Genehmigungsantrags vor dem 02. Februar 2023 kann nur wenige Altprojekte vor dem Scheitern bewahren, da die Bedingung der Vollständigkeit des Genehmigungsantrags schon in der zweiten Jahreshälfte 2022, also vor mehr als 2 Jahren, vorgelegen haben muss.

Die absehbare Entwertung sehr hoher Vorleistungen der Projektentwickler ist mittelstandsfeindlich, bewirkt einen Vertrauensverlust in die Verlässlichkeit gesetzlicher Regelungen und gefährdet Zukunftsinvestitionen.

Auch die Bedingung der Vollständigkeit, die durch die Genehmigungsbehörde zu bestätigen wäre, ist ungeeignet, da Vollständigkeitsbestätigungen durch die Behörden in zahlreichen Fällen verweigert wurden.

WWV-Forderung: Die geplante Ausnahme von der Untersagungsmöglichkeit ist nicht sachgerecht, wird in keiner Weise dem wichtigen Aspekt des Vertrauensschutzes gerecht und von uns daher in der vorliegenden Form abgelehnt. Sofern der Gesetzgeber an der im Gesetzesvorhaben geplanten Untersagungsmöglichkeit festhalten will, muss der Schutz von weit gediehenen Vorhaben mit umfangreichen Vorleistungen sehr deutlich gestärkt werden. Der WWV schlägt vor, den Schutz vor der Untersagung auf sämtliche Vorhaben zu erweitern, für die vor der Feststellung der Erreichung des ersten Teilflächenziels (und damit dem Einsetzen der Entprivilegierung) ein vollständiger Genehmigungsantrag (Vollständigkeit im Sinne von vollständigen, prüffähigen Unterlagen) eingereicht wurde.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Wirtschaftsverband Windkraftwerke e.V.



gez. Lothar Schulze
-Vorsitzender des Vorstandes-